



CORONAVIRUS: Fragen und Antworten zur Kurzarbeit (Stand: 26.03.2020)

Kurzarbeit:

Die Betriebsschliessungen führen dazu, dass vielen Mitarbeitenden per sofort keine Beschäftigung mehr angeboten werden kann. Es geht nun darum, Entlassungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die von der öffentlichen Hand vorgesehenen Gelder zur Linderung der negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende und Betriebe auch von den Bergbahnen genutzt werden können.

Kurzarbeit

Kurzarbeit wird via die kantonalen Ämter beantragt und bewilligt. Der Bundesrat hat seiner Medienkonferenz vom 13. März 2020 kommuniziert, dass er das SECO beauftragt hat, bis zum 20. März 2020 eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen sowie Arbeitnehmende in Temporärarbeit zu prüfen. Eine solche Ausweitung setzt eine Gesetzesanpassung voraus. Seilbahnen Schweiz setzt sich auf politischer Ebene aktiv für eine rasche Anpassung dieser Regeln ein (siehe auch «Politische Forderungen»).

Aktuelle Informationen dazu finden sich laufend auf der Webseite des Seco.

Seilbahnen Schweiz hat zudem in einem Merkblatt die wichtigsten Punkte zum Thema Kurzarbeit und dem dazugehörigen Verfahren zusammengestellt.

Seilbahnen Schweiz empfiehlt seinen Mitgliedern möglichst rasch zu prüfen, welche Mitarbeitenden Anspruch auf Kurzarbeit geltend machen können und anschliessend schnellstmöglich beim Kanton das Gesuch einzureichen. Die entsprechenden Angaben und Kontaktdaten finden sich ebenfalls im Merkblatt.

GastroSuisse hat einen [praktischen Leitfaden](#) zur Einreichung von Kurzarbeit erstellt, der auch für Mitglieder von Seilbahnen Schweiz zugänglich ist und mit leichten Anpassungen als Leitfaden für Seilbahnunternehmen dienen kann.

Was ist der Sinn von Kurzarbeit?

Die Einführung von Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Arbeitslosenversicherung den Arbeitgebern eine Alternative zu drohenden Entlassungen.

Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how etc.) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte. Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

Wer kann Kurzarbeit beantragen?

Kurzarbeit können alle Unternehmen beantragen. Sie müssen den Nachweis erbringen, dass eine Beschäftigung entweder aufgrund einer Anordnung der Behörde nicht mehr möglich ist (bspw. Betriebsverbot für Seilbahnen und Skigebiete) oder dass aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine Weiterbeschäftigung nicht mehr tragbar ist (bspw. Nachfrageeinbruch).

Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen weiterhin zu erfüllen:

- Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können

- die Arbeitszeit ist kontrollierbar
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus

Welche Mitarbeitende haben Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung?

Kurzarbeit hat zum Ziel Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Daher gibt es normalerweise einige Beschränkungen der bezugsberechtigten Personen. Der Bundesrat hat diese aber im Zuge der aktuellen Situation rund um das Coronavirus vorübergehend deutlich reduziert. So können heute praktisch alle Arbeitnehmenden von Kurzarbeit profitieren. Insbesondere hat der Bundesrat am 20. März auch folgende Mitarbeitenden ebenfalls in den Kreis der Berechtigten aufgenommen

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen (Saisonangestellte)
- Temporärangestellte und Angestellte im Stundenlohn (sofern Vertragsdauer von mehr als 3 Monaten)
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lehrlinge)
- Arbeitgeberähnliche Personen, das sind z.B.:
 - Gesellschafter einer GmbH, die als Angestellte gegen Lohn in der Unternehmung arbeiten
 - Ehepartner
 - Sie erhalten eine pauschale Entschädigung von CHF 3'320.- pro Monat und Vollzeitstelle

Welche Anpassungen und Vereinfachungen wurden für Kurzarbeit sonst noch beschlossen?

- Die bereits reduzierte Karenzfrist wird ganz aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen, da die Kurzarbeitsentschädigung vom ersten Tag an beantragt werden kann und ausbezahlt wird.
- Vorhandene Überstunden müssen nicht mehr vorgängig abgebaut werden.
- Damit die Arbeitgeber die Löhne am ordentlichen Zahlungstermin auszahlen können, können sie die Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorschüssen zu müssen.

Wie hoch fallen die Kurzarbeitsentschädigungen aus?

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des versicherten Lohns für jenen Teil des Pensums, für den Kurzarbeit beantragt wird. Das kann von 10% bis 100% des bisherigen Pensums gehen. Der Arbeitgeber bezahlt den neu berechneten Lohn an den Arbeitnehmenden und erhält das Geld für den bewilligten Anteil Kurzarbeit von der Arbeitslosenversicherung zurück.

Mitarbeiter, die im Stundenlohn beschäftigt sind, erhalten ebenfalls eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese errechnet sich auf Basis des effektiven Monatslohns im Verlauf der letzten 12 Monate.

Berechnungsbeispiel:

Fall 1: 50% Kurzarbeit (weil der Mitarbeitende noch zu 50% eingesetzt werden kann):

Lohn 100% (bisher)	5'000.- (von Arbeitgeber bezahlt)
Lohn 50% (neu)	2'500.- (von Arbeitgeber bezahlt)
<u>Kurzarbeitsentschädigung:</u>	<u>2'000.- (80% von 2'500.-; via Arbeitslosenversicherung zurückerstattet)</u>
<u>Lohn neu:</u>	<u>4'500.-</u>

Fall 2: 100% Kurzarbeit (weil Betrieb eingestellt und keine Beschäftigungsmöglichkeit)

Lohn 100% (bisher):	5'000.- (von Arbeitgeber bezahlt)
Lohn 0% (neu)	0.- (von Arbeitgeber bezahlt)
<u>Kurzarbeitsentschädigung:</u>	<u>4'000.- (80% von 5'000.-; via Arbeitslosenversicherung zurückerstattet)</u>
<u>Lohn neu:</u>	<u>4'000.-</u>

Welche Kosten muss ich als Arbeitgeber weiterhin bezahlen?

Als Arbeitgeber zahlen Sie dem Mitarbeitenden den angepassten Lohn aus und erhalten die Kurzarbeitsentschädigung rückerstattet. Weiterhin sind sie verpflichtet die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskassenbeiträge auf Basis des ursprünglichen Lohns zu finanzieren. Die Arbeitslosenversicherung übernimmt jedoch die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV auf die entrichteten Kurzarbeitsentschädigungszahlungen.

- Die Unternehmung kann die Zahlungen an die Sozialversicherungen aufschieben, siehe hierzu auch unten (Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge)

Welche Mitarbeitende werden von der Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen bleiben weiterhin jene Personen, die eine leitende Stellung innehaben oder in einem unbefristeten, aber gekündigten Arbeitsverhältnis arbeiten.

Wo muss ich Kurzarbeit beantragen und welche Formulare muss ich dafür verwenden?

Die Anträge müssen bei der zuständigen Stelle beim betroffenen Kanton eingereicht werden. Die entsprechenden Adressen und Formulare finden Sie in unserem [Merkblatt zur Kurzarbeit](#).